

Verfügung

Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Mitarbeiter und Besucher des Amtsgerichts Leipzig in der Corona-Krise ordne ich **mit Wirkung vom 28. Januar 2021** Folgendes an:

- I. **Im Gerichtsgebäude ist aus Gründen des Infektionsschutzes eine medizinische Schutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen.** Mindestens erforderlich ist eine OP-Maske, dringend empfohlen wird eine FFP2-, KN95- oder N95-Maske. Tücher, Schals und Stoffmasken (MNS) reichen nicht aus.
- II. **Die Tragepflicht gilt für Bedienstete, Prozess- und Verfahrensbeteiligte sowie Besucher** in allen öffentlichen Bereichen des Gerichtsgebäudes: im Eingangsbereich, auf den Gängen und in den Sälen, in den Treppenhäusern und Foyers, in den Aufzügen sowie in den Sanitarräumen und Teeküchen.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind:

1. Inhaber eines ärztlichen Attests, soweit sich aus diesem nachvollziehbar ergibt, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund des Tragens einer medizinischen Schutzmaske zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Relevante Vorerkrankungen müssen konkret bezeichnet sein. **Hinweis: Der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach § 279 StGB strafbar.**
 2. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 3. Schwangere, denen das Tragen einer Schutzmaske in der konkreten Situation nicht zumutbar ist sowie
 4. Gehörlose und schwerhörige Menschen und im Bedarfsfall die Personen, die mit diesen kommunizieren.
- III. **In den Gerichtssälen, bei Anhörungen und in sonstigen Terminen** gilt die Tragepflicht bis zum Beginn und nach Beendigung der Sitzung uneingeschränkt. Während des gerichtlichen Termins entscheiden die Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach § 176 GVG, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen über Ausnahmen.
 - IV. Die Maskenpflicht gilt auch beim **Betreten eines Büros** oder Besprechungsraumes. In den Büros entscheiden dann die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das weitere Tragen der Schutzmaske, in Besprechungsräumen entscheidet der Leiter der Besprechung.
 - V. **Besuchern, die sich unberechtigt weigern, eine medizinische Schutzmaske zu tragen, wird der Zutritt zum Gerichtsgebäude verwehrt.** Verfahrensbeteiligten wird in diesem Fall der Zugang zunächst verwehrt, über das Weitere entscheiden die Vorsitzenden. Wer die Schutzmaske während seines Aufenthalts unberechtigt entfernt, wird durch die Justizwachtmeister (bei Verfahrensbeteiligten nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden) des Gebäudes verwiesen.

Michael Wolting
Präsident des Amtsgerichts